

Gemeinsame Position des Deutschen Bauernverbandes und der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zu den Vorschlägen der Kommission für eine Reform der Zuckermarktordnung

Die Zuckermarktordnung ist Existenzgrundlage für 375 000 landwirtschaftliche Betriebe, 230 Zuckerfabriken und rund 300 000 Beschäftigte im Zuckersektor der EU sowie seinen vor- und nachgelagerten Bereichen. Auch für zahlreiche Entwicklungsländer stellt die Zuckermarktordnung eine wichtige Existenzgrundlage dar.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) und die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) stimmen mit der Kommission darin überein, dass internationale Verpflichtungen eine Anpassung der europäischen Zuckerpolitik an veränderte handelspolitische Rahmenbedingungen erforderlich machen. DBV und WVZ sind deshalb bereit, konstruktiv an notwendigen Reformmaßnahmen mitzuarbeiten.

Mit ihren Vorschlägen vom 14. Juli 2004 hat die EU-Kommission jedoch ein Reformpaket vorgelegt, das weit über die tatsächlichen Reformnotwendigkeiten hinaus geht und das sowohl für die europäische Zuckerwirtschaft als auch für viele AKP-Staaten mit unzumutbaren Folgen verbunden ist.

Die vorgeschlagenen Einschnitte in die Preis- und Mengengarantien der Zuckermarktordnung werden zu einem nicht verantwortbaren Rückgang der Zuckerrüben- und Zuckererzeugung führen. Der jetzt vorgelegte Bericht des WTO-Panels stellt zusätzlich die Erzeugung von mehr als 4 Mio. t Zucker in der EU in Frage. Insgesamt sind damit rund 40 % der europäischen Rüben- und Zuckererzeugung von gegenwärtig 20 Mio. t und viele Tausend Arbeitsplätze im ländlichen Raum extrem gefährdet.

Die Kommissionsvorschläge sind daher in dieser Form und Dimension nicht akzeptabel.

Reformvorschläge der Kommission / Stellungnahme von DBV und WVZ

1. Beginn und Dauer der Reformperiode

Die derzeitige Zuckermarktordnung ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Die Kommission schlägt eine Verkürzung um ein Jahr auf den 30. Juni 2005 vor. Bereits 2008 soll ein erneuter Review erfolgen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Verkürzung der geltenden Marktordnung um ein Jahr ist ein grober Vertrauensbruch. Dafür besteht keine Notwendigkeit.

Die vorgeschlagene Laufzeit der neuen Marktordnung von nur drei Jahren ist weder mit der GAP-Reform, noch mit den Anpassungsmöglichkeiten der Wirtschaft zu vereinbaren.

Eine Reform kann frühestens ab dem Zuckerwirtschaftsjahr 2006/07 in Betracht kommen. Die Laufzeit der nächsten Zuckermarktordnung muss sich an den neuen WTO-Verpflichtungen orientieren und wegen der notwendigen Investitions- und Planungssicherheit mindestens bis Ende 2012 gehen.

Die Umsetzung der zu beschließenden Reformmaßnahmen darf nur stufenweise und in Abhängigkeit von den kommenden WTO-Verpflichtungen erfolgen. Andernfalls können Strukturbrüche nicht vermieden werden.

2. Reduzierung der Rüben- und Zuckerpreise

Die Kommission schlägt vor, die Rübenpreise in der ersten, zwei Jahre dauernden Reformstufe, gegenüber dem heutigen Niveau um 25 % und in der zweiten Reformstufe um 37 % zu senken. Die Zuckerpreise sollen um 20 bzw. 33 % gesenkt werden. Die Mindestpreisgarantien für AKP-Zucker sollen ebenfalls eine Reduzierung um 37 % erfahren.

DBV und WVZ fordern die Fortsetzung einer Preispolitik, die den Erzeugern in der EU auch weiterhin kostendeckende Erlöse gewährleistet. Sie sind solidarisch mit den Produzenten der AKP-Länder, die einen solch weitgehenden Einschnitt in ihre Garantien ebenfalls ablehnen.

Die Reduzierung des gemeinschaftlichen Preisniveaus kann nur in dem Umfang und zu den Zeitpunkten erfolgen, in dem dies insbesondere durch neue WTO-Verpflichtungen erforderlich wird. Zur Vermeidung unnötiger Härten dürfen Preissenkungen nicht im Vorgriff vorgenommen werden, sondern müssen parallel zu WTO verlaufen. Die vorgeschlagene zweite Stufe der Preissenkung wird von DBV und WVZ in vollem Umfang abgelehnt.

Bei den WTO-Verhandlungen muss die besondere Situation des Weltmarktes berücksichtigt und ein ausreichender Außenschutz für Zucker durchgesetzt werden. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, Zucker als sensibles Produkt zu benennen und sich für die Fortsetzung einer qualifizierten Schutzklausel einzusetzen.

3. Senkung der Zuckerquoten

Die Kommission schlägt vor, die Zuckerquoten in vier Schritten um insgesamt 2,8 Mio. t bzw. um 16 % zu kürzen. Im ersten Reformjahr soll die Kürzung 1,3 Mio. t betragen, in den drei folgenden Jahren soll die Quote jeweils um weitere 500 000 t gekürzt werden. Eine Einbeziehung der Zuckerlieferungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern in die Mengenregelung ist von der Kommission nicht vorgesehen.

DBV und WVZ werten die beabsichtigte Fortsetzung der Mengenregelung durch Produktionsquoten grundsätzlich positiv. Im Interesse einer funktionierenden Zuckermarktordnung fordern sie die Kommission nachdrücklich auf, dem Wunsch der am wenigsten entwickelten Länder zu entsprechen und mit diesen Ländern über eine Einbeziehung ihrer Lieferungen in das Mengenmanagement der Marktordnung in Verhandlungen einzutreten.

Mit den eingegangenen Freihandelsabkommen und der Alles außer Waffen-Initiative hat die EU ihren Markt für Zuckereinfuhren aus zahlreichen Entwicklungsländern unbegrenzt geöffnet. Solange diese Einfuhren keiner Mengenregelung unterliegen, kann daraus eine erhebliche Überversorgung des europäischen Marktes mit einer sowohl für die EU-Erzeuger als auch für die Präferenzeinfuhren nicht akzeptablen negativen Erlös- und Absatzsituation entstehen.

Der Vorschlag der Kommission bürdet das Risiko aus dieser dringend regelungsbedürftigen Situation ausschließlich den europäischen Produzenten auf. Mit dem Ersatz des bisherigen Interventionssystems durch ein privates Lagerhaltungssystem entzieht sich die EU dabei gleichzeitig der Verantwortung für die wirtschaftlichen Konsequenzen der von ihr abgeschlossenen Freihandelsabkommen.

DBV und WVZ fordern die Kommission dazu auf, den bisherigen bewährten Mechanismus beizubehalten und damit im Falle von besonderen Marktsituationen, die von den heimischen Erzeugern nicht zu vertreten sind, sondern auf präferentiellen Einfuhren beruhen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Eine Reduzierung der Produktionsquoten lehnen DBV und WVZ nicht grundsätzlich ab, solange sich die gekürzten Quoten für die heimischen Produzenten am Gemeinschaftsverbrauch ausrichten. Deshalb darf die Quotenkürzung nicht über 1,3 Mio. t hinausgehen. Zusammen mit den durch das WTO-Panel in Frage stehenden Erzeugungsmöglichkeiten von C-Zucker (ca. 3 Mio. t) hat bereits eine derartige Quotenreduzierung eine Verkürzung der europäischen Zuckerproduktion um mehr als 21 % zur Folge. Völlig unverständlich ist deshalb die Anhebung der Isoglucosequote um 300 000 t. Quotenkürzungen müssen auch für Isoglucose gelten.

DBV und WVZ fordern die Kommission mit allem Nachdruck dazu auf, die Interessen der EU-Erzeuger und aller Beschäftigten im Zuckersektor sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen im Rahmen des laufenden WTO-Schiedsgerichtsverfahrens intensiv zu verteidigen und die Instrumente für eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch die Berufungsinstanz aktiv und engagiert zu nutzen.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, den Rübenerzeugern für die entstehenden Erlöseinbußen auf Basis der Referenzperiode 2000 bis 2002 einen Ausgleich von 60 % zu gewähren. Die Ausgestaltung dieses Ausgleichs soll in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

DBV und WVZ fordern eine Ausgleichsregelung, die den tatsächlichen Erlöseinbußen aus Preis- und Mengenkürzungen der Rübenerzeuger gerecht wird und bei diesen ankommt. Diese Ausgleichsregelung muss einen dauerhaften und betriebsindividuellen Ausgleich bis mindestens 2013 vorsehen.

Eine nach Mitgliedstaaten unterschiedlich gestaltete Ausgleichsregelung wird bei einer Marktordnung, die EU-einheitliche Zuckerrübenmindestpreise und einen einheitlichen Referenzpreis für Zucker vorsieht, nahezu zwangsläufig zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Ländern führen. DBV und WVZ halten daher eine gemeinschaftsweit einheitliche Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen für unerlässlich.

Sie lehnen die vorgeschlagene Referenzperiode als Bemessungsgrundlage ab und fordern eine Regelung, die den Beginn der neuen Marktordnungsperiode als Referenzzeitpunkt definiert.

5. Restrukturierungsmaßnahmen

Die Kommission schlägt eine Förderregelung in Höhe von 250 EUR je aufzubehaltende Tonne Produktionsquote bzw. eine Übertragbarkeit von Quoten zwischen den Mitgliedstaaten vor. Diese Ausgleichsregelung soll jedoch nur für Quoten gelten, die über die vorgenannten 2,8 Mio. t hinaus freiwillig stillgelegt werden.

DBV und WWZ fordern, die Reform so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Zuckerwirtschaft durch Strukturverbesserung gesteigert werden kann. Die dazu notwendigen Anpassungsmaßnahmen müssen durch adäquate EU-Strukturanpassungshilfen und Instrumente begleitet werden. Der vorgeschlagene Fördersatz von 250 EUR ist völlig unzureichend. Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, insbesondere auch den weniger spezialisierten Erzeugern bzw. Regionen wirtschaftlich sinnvolle Anreize für eine beschleunigte Strukturanpassung zu schaffen.

Bonn, den 14. September 2004